

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Audiovisuelle Medien (TFH Berlin) * Datum: 02.01.2002 - Spruchkörper:
VG Berlin**

Geschäftszeichen: VG

Schlagwörter: Technische Fachhochschule Berlin*Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)*WS 2001/02*Streitwert 2.000,--Euro

Volltext:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,-- EURO festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem der Antragsteller/die Antragstellerin die vorläufige Zulassung zum Studium im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) ab Wintersemester 2001/02 im ersten Fachsemester erreichen will, hat keinen Erfolg.

Die Zahl der in diesem Studiengang zum Wintersemester 2001/02 aufzunehmenden Bewerber ist durch die einstweilige Regelung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) zum Wintersemester 2001/02 und zum Sommersemester 2002 vom 8. August 2001 (Amtliche Mitteilungen der TFH Berlin Nr. 21/2001) auf 26 Studienanfänger festgesetzt worden. Die Verwendung der unrichtigen Jahreszahlen Wintersemester 2000/01 und Sommersemester 2001 in § 1 der einstweiligen Regelung beruht - wie aus der Überschrift und dem Datum der Veröffentlichung ersichtlich - auf einem offensichtlichen Schreibversehen. Diese Studienplätze und zwei weitere Studienplätze hat die Antragsgegnerin ausnahmslos an vorrangig zu berücksichtigende Bewerber vergeben; weitere Studienplätze sind nicht vorhanden.

Zwar beruht die Höchstzahlfestsetzung der Antragsgegnerin nicht auf einer

Berechnung nach dem vom Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 S. 330 - StaatsV -) und der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Currikularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186) mit weiteren Änderungen grundsätzlich vorgeschriebenen Rechenmodell. Die Antragsgegnerin kann sich jedoch auf Art. 7 Abs. 2 Satz 2 StaatsV, § 1 Abs. 2 Satz 1 KapVO berufen. Danach können bei der Neuordnung von Studiengängen Zulassungszahlen abweichend von den in § 1 Abs. 1 KapVO genannten Kriterien festgesetzt werden. Ein derartiger Sachverhalt lag hinsichtlich des Studienganges Audiovisuelle Medien (Kamera) für den Berechnungszeitraum Wintersemester 2001/2002 und Sommersemester 2002 noch vor. Dieser Studiengang ist nach § 1 des Kamera-Assistenz-Gesetzes vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 368) an der Technischen Fachhochschule eingerichtet worden, wonach

der an der ehemaligen Staatlichen Fachschule für Optik und Fototechnik angebotene Bildungsgang Kamera-Assistenz am 1. April 2000 an die Technische Fachhochschule Berlin verlagert und als Fachhochschulstudiengang Audiovisuelle Medien

weitergeführt wird. Die Ausbildung zum Diplom-Kameramann (FH) dauert acht Semester, während die Kamera-Assistentenausbildungsordnung vom 18. März 1993 (ABl. S. 420) mit weiteren Änderungen nur eine viersemestrige Ausbildung vorsah. Außerdem haben sich durch das höhere Ausbildungsniveau die Ausbildungsinhalte geändert. Eine derartige Umstrukturierung eines Ausbildungsganges ist durch Unsicherheiten gekennzeichnet, denen durch eine für einen begrenzten Zeitraum geltende Sonderregelung Rechnung zu tragen ist. Dieser Zeitraum war bei der Festsetzung der Zulassungshöchstzahl für das Wintersemester 2001/02 - ein Jahr nach der erstmaligen Aufnahme eines Studentenganges - noch nicht überschritten. Die Antragsgegnerin hat danach in rechtlich nicht zu beanstandender Weise für diesen Berechnungszeitraum die Zulassungszahl unter Berücksichtigung der Zulassungszahlen an der Staatlichen Fachschule für Optik und Fototechnik Berlin (24/25 Auszubildende pro Jahrgang) auf 26 Studienanfänger pro Jahr festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung

eines Bevollmächtigten.

Schröder Dr. Lücking Grigoleit

Ausgefertigt

Justizangestellte

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de
www.interjur.de